

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

---

**Demnach zu auffhebung allerhandt Inconvenientien und Mißverstende/ so  
bishero zwischen deren alhie liegenden Officirern der Cavallerey unnd der  
Bürgerschafft/ der Servitien, als Holtz/ Liechte/ Lagerstedte und Saltz halber  
fürgangen... : Datum Rostock den 9. Novemb./30. Octobr. Anno 1630.**

[S.I.], 1630

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730656942>

Druck    Freier  Zugang



tlo oo ogo

H  
tien  
Offi  
Holz/  
cheher  
Ihrer  
ir Bü  
werde  
R. th  
inem  
iten 4  
elffen  
eigene  
/ noti  
er dar  
ast ab  
D an L  
tirer h  
rley wi  
te Serv  
em La  
630.



## E mnach zu auffhebung allerhandt

Inconvenientien vnd Mißverstende / so bißhero zwischen deren alhie liegenden Officirern der Cavallerey vnd der Bürgerschafft / der Servitien , als Holz/ Liechte/ Lagerstedte vnd Salz halber fürgängen / die Verordnung beschehen / das von dato anzufangen Wöchenlich bis zu weiterer Ordinanz Ihrer Fürstl. Gnad. vnd interimis weise / für alle vnd jede Servitien von der Bürgerschafft denen von der Reuterey alhie liegenden Officirern gereicht werden sol / Dem Obersten Wachtmeister zugleich als Rittmeistern 12. R. thal. Einem Rittmeister 8. R. thal. Einem Leutenant 4. R. thal. Einem Hornc 3. R. thal. Einem Wachtmeister 2. R. thaler/ Einem Adjutanten 4. R. thal. Die vbrigten gemeine Officirey vnd Reuter aber behelfen sich alle bey der Wirths Fewren vnd Liecht / dergestalt das sie bey der Wirths Fewre ihre selbst eigene Speise mit kochen / vnd von gemelten Ihren Wirthen das geringste mehr nicht / als Lagerstedte / nohtürftige Liechte vnd Salz zufürdern bemächtigt sein sollen / Würde aber der ein oder der ander darüber von ihnen etwas zu fodern / oder den Wirths mit bedravungen abzuwringen / oder mit gewalt abzunehmen sich unterstehen/der oder dieselben sollen nach gelegenheit der Verbrechung ernstlich vnd an Leib vnd Leben gestraffet werden.

Hierumbn sollen die obbenante Officirey hiemit ernstlich befchligt sein / über diese meine Anordnung zuhalten/ vnd der Bürgerschafft in keinerley weise einige beschwerunge hierüber zu zufügen/ Sondern Ihnen selbsten von obgemelten Geldern / die Servitien an Holz/ Liechte vnd Salz zuverschaffen/ vnd sich sonst an der angeordneten Commis vom Lande begnügen zu lassen. Wornach sie sich zurichten /

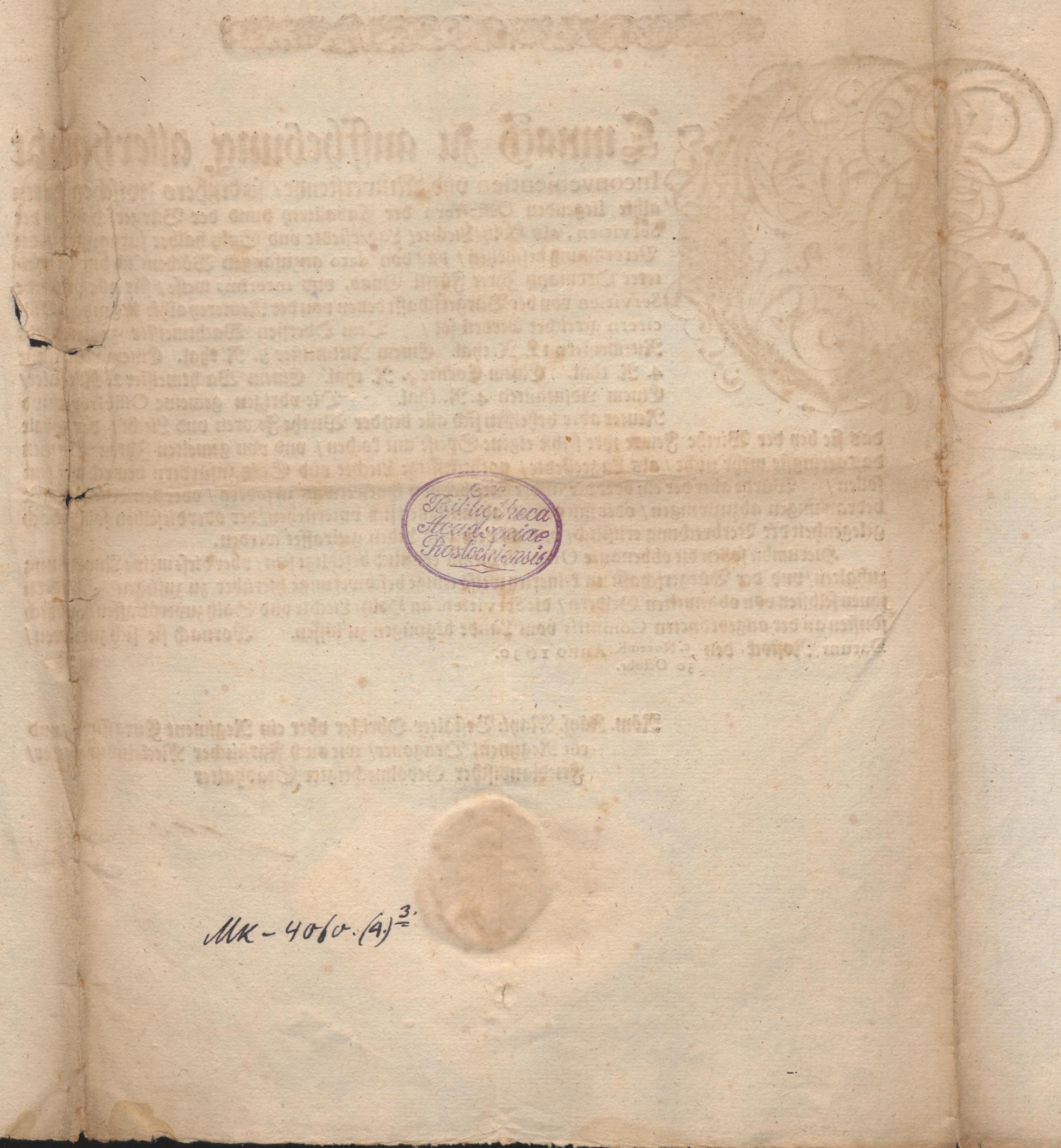
Datum Rostock den 9. Novemb. Anno 1630.  
30. Octobe.

Röm. Käys. Mayt: Bestalter Obrister über ein Regiment Gurassiret / vnd ein Regiment Dragoner/ wie auch Fürstlicher Meckelnburgischer/ Friedlandischer Gevolmächtigter Stadhalter

*Reichenbach.*



HL 00 0091



Universitäts  
Bibliothek  
Rostock

[http://purl.uni-rostock.de  
/rosdok/ppn730656942/phys\\_0003](http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730656942/phys_0003)

DFG



MR - 4060. (A.)<sup>3</sup>



## Eminach zu auffhebung allerhandt

Inconvenientien vnd Misverstende / so binhero zwischen deren alhie liegenden Officirern der Cavallerey vnd der Bürgerschafft / der Servitien , als Holz/ Liechte/ Lagerstedte vnd Salz halber fürgangen / die Verordnung beschein / das von dato anzufangen Wöchentlich bis zu weiterer Ordinanz Ihrer Fürstl. Gnad. vnd interims weise / für alle vnd jede Servitien von der Bürgerschafft denen von der Reuterrey alhie liegenden Officirern gereicht werden sol / Dem Obersten Wachtmeistern 12. R. thal. Einem Rittmeister 8. R. thal. 4. R. thal. Einem Cornet 3. R. thal. Einem Wachadjutanten 4. R. thal. Die vbrigten gem Reuter aber behelfen sich alle bey der Wirthen gewren vnd das sie bey der Wirthen Gewre ihre selbst eigene Speise mit kochen / vnd von geme das geringste mehr nicht / als Lagerstedte / nochtürftige Liechte vnd Salz zufür sollen / Würde aber der ein oder der ander darüber von ihnen etwas zu fodern / oder bedrawungen abzuwingen / oder mit gewalt abzunehmen sich unterstehen/der oder gelegenheit der Verbrechung ernstlich / vnd an Leib vnd Leben gestraffet werden.

Hierumbn sollen die obbenante Officirer hiemit ernstlich beschiktigt sein / über die zuhalzen/ vnd der Bürgerschafft in keinerley weise einige beschwerunge hierüber zu ihnen selbsten von obgemelten Geldern / die Servitien an Holz/ Liechte vnd Salz zu sonst an der angeordneten Commis vom Lande begnügen zu lassen. Wornac  
Datum Rostock den 2. Novemb. Anno 1630.  
30. Octobr.

Röm. Käys. Mayt: Bestalter Obristier über ein Regime  
ein Regiment Dragoner/ wie auch Fürstlicher  
Friedlandischer Gevolmächtigter Stadthalter

